

VERWENDEN SIE DIESES FORMULAR NICHT, WENN DER KONTOINHABER EINE NATÜRLICHE PERSON ODER EIN EINZELUNTERNEHMER IST.

IN DIESEM FALL IST DAS SELBSTAUSKUNFTSFOMULAR FÜR NATÜRLICHE PERSONEN AUSZUFÜLLEN UND EINZUREICHEN.

FALLS SICH DIE IN DIESEM FORMULAR GETÄTIGTEN ANGABEN ÄNDERN SOLLTEN, BITTEN WIR SIE, INNERHALB VON 90 TAGEN NACH DIESER ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE EINE AKTUALISIERTE SELBSTAUSKUNFT EINZUREICHEN.

FÜLLEN SIE BITTE DIE FELDER AUS UND KREUZEN SIE DIE JEWEILS ZUTREFFENDEN KÄSTCHEN AN DEFINITIONEN, DIE IHNEN BEIM AUSFÜLLEN DIESES FORMULARS HELFEN SOLLTEN, FINDEN SIE IM ANHANG UNTER „DEFINITIONEN“.

Bezeichnung des Rechtsträgers

Land der Gründung

Adresse des aktuellen Steuerwohnsitzes

Straße

Postleitzahl

Stadt

Land

Steueridentifikationsnummer im Wohnsitzland

Steueridentifikationsnummer

Das Wohnsitzland hat keine Steueridentifikationsnummer zugeteilt

Anderes Steuerwohnsitzland

Der Rechtsträger hat keinen Steuerwohnsitz in einem anderen Land als jenem, das oben angegeben wurde.

Neben dem Steuerwohnsitz in dem oben angegebenen Land hat der Rechtsträger einen Steuerwohnsitz in dem folgenden Land/in den folgenden Ländern:

Straße

Postleitzahl

Stadt

Land

Steueridentifikationsnummer

Das Wohnsitzland hat keine Steueridentifikationsnummer zugeteilt.

DAC2-CRS-Status^{1,2} des Rechtsträgers (nur ein Status)

Bitte kreuzen sie das jeweils zutreffende Kästchen an (nur eines)

MELDENDES FINANZINSTITUT

- Einlageninstitut
oder Verwahrinstitut
oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft
oder anderes als unten genanntes Investmentunternehmen
- Von einem anderen Finanzinstitut verwaltetes Investmentunternehmen
(Finanzinstitut (siehe obige Kategorien und Anhang - Definitionen))³

NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT

- Nicht meldendes Finanzinstitut
- Nicht meldendes Finanzinstitut gemäß Liste der Steuerwohnsitzländer des Rechtsträgers im Anhang
Art des nicht meldenden Finanzinstituts: _____

AKTIVER Nicht-Finanz-Rechtsträger (NFE)

- Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten
- Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein VERBUNDENER RECHTSTRÄGER eines RECHTSTRÄGERS, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden
- Sonstige

 PASSIVER Nicht-Finanz-Rechtsträger³

1) DAC2: Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.

2) CRS: „Common Reporting Standards“ der OECD.

3) Die Bank ist verpflichtet, Informationen (Name, Anschrift, TIN (Steueridentifikationsnummer), Steuerwohnsitz) über natürliche Personen zu erheben, die den Rechtsträger beherrschen („die beherrschende(n) Person(en)“). Diese Informationen erhält sie, indem für jede beherrschende Person ein „Selbstauskunftsformular über den Steuerwohnsitz der beherrschenden Person“ ausgefüllt wird. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das von den beherrschenden Personen auszufüllende Formular zur Verfügung.

FATCA-Status⁴ des Rechtsträgers (nur ein Status)**Bitte kreuzen sie das jeweils zutreffende Kästchen an (nur eines)**

- Nicht teilnehmendes FFI (non-participating FFI)
(einschließlich eines beschränkten FFI (limited FFI) oder eines FFI mit Bezug zu einem meldenden IGA-FFI, das kein registriertes FATCA-konformes FFI oder teilnehmendes FFI ist (FFI related to a Reporting IGA FFI other than a registered deemed-compliant FFI or participating FFI))
- Teilnehmendes FFI (participating FFI)
- Meldendes FFI nach Modell 1 (reporting Model 1 FFI)
- Meldendes FFI nach Modell 2 (reporting Model 2 FFI)
- Registriertes FATCA-konformes FFI
(jedoch nicht ein meldendes FFI nach Modell 1 oder unterstütztes FFI (sponsored FFI), das keine GIIN erhalten hat)
- Unterstütztes FFI, das keine GIIN⁵ erhalten hat
- Zertifizierte FATCA-konforme nicht registrierende lokale Bank
(certified deemed-compliant non-registering local bank)
- Zertifiziertes FATCA-konformes FFI mit Konten mit ausschließlich geringem Wert
(certified deemed-compliant FFI with only low-value accounts)
- Zertifiziertes FATCA-konformes unterstütztes eng gehaltenes Anlagevehikel
(certified deemed-compliant sponsored, closely held investment vehicle)⁵
- Zertifiziertes FATCA-konformes Investmentunternehmen für Schuldtitel mit begrenzter Laufzeit
(certified deemed-compliant limited life debt investment entity)
- Zertifizierte FATCA-konforme Anlageberater und Anlageverwalter
(certified deemed-compliant investment advisors and investment managers)
- Durch den Eigentümer dokumentiertes FFI (owner-documented FFI)⁵
- Eingeschränkte Vertriebsstelle (restricted distributor)⁵
- Nicht meldendes IGA-FFI (non-reporting IGA FFI)
(einschließlich eines als registriertem FATCA-konformem FFI gemäß anwendbarem IGA Modell 2 behandelten FFI (FFI treated as a registered deemed-compliant FFI under an applicable Model 2 IGA))⁵
- Ausländische Regierung, Regierung eines Gebiets im US-Besitz, oder ausländische Notenbank
(foreign government, government of a U.S. possession, or foreign central bank of issue)
- Internationale Organisation (international organization)
- Befreite Pensionspläne (exempt retirement plans)⁵
- Rechtsträger im vollständigen Eigentum von befreiten wirtschaftlichen Eigentümern
(entity wholly owned by exempt beneficial owners)
- Im Hoheitsgebiet ansässiges Finanzinstitut (territory financial institution)
- Nicht finanzielles Konzernunternehmen (nonfinancial group entity)
- Befreites nicht finanzielles Start-up-Unternehmen (excepted non-financial start-up company)
- Befreiter Nicht-Finanz-Rechtsträger in Liquidation oder Konkurs
(excepted non-financial entity in liquidation or bankruptcy)
- Organisation im Sinne von Section 501(c) (501(c) organization)⁵
- Non-Profit-Organisation (non-profit organization)
- Börsennotierter NFFE (publicly traded NFFE) oder verbundener NFFE eines börsennotierten Unternehmens (NFFE affiliate of a publicly traded corporation)⁵
- Befreiter NFFE aus einem Territorium (excepted territory NFFE)
- Aktiver NFFE (active NFFE)
- Passiver NFFE (passive NFFE) (siehe unten)
- Befreiter zwischenverbundenes FFI (excepted inter-affiliate FFI)
- Direkt meldender NFFE (direct reporting NFFE)
- Unterstützter direkt meldender NFFE (sponsored direct reporting NFFE)⁵

4) FATCA: „Foreign Account Tax Compliance Act“ (U.S.).

5) Unter Umständen kann ein IRS-Formular notwendig sein. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls das jeweils zutreffende Kästchen an:

- Der Rechtsträger verfügt über eine Global Intermediary Identification Number („GIIN“):
Global Intermediary Identification Number _____

- Der Rechtsträger ist ein passiver NFFE und eine oder mehrere seiner beherrschenden Personen ist eine US-Person.

Der Rechtsträger muss den Namen, die Anschrift, die TIN (Steueridentifikationsnummer) und ein IRS W-9-Formular für jede der Personen übermitteln. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

- Der Rechtsträger ist eine US-Person.

Der Rechtsträger kann eine „spezifizierte US-Person“ gemäß den Bestimmungen der US-Finanzbehörde (US Internal Revenue Service, IRS) sein. In diesem Fall muss das IRS Formular W-9 ausgefüllt und eingereicht werden. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

- Der Rechtsträger investiert in oder wird in US-Wertpapiere investieren.

Unter Umständen kann ein IRS-Formular notwendig sein. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die mithilfe des vorliegenden Dokuments erhobenen Informationen auf jeden Träger gebracht werden können und von der Bank in einer Datenbank aufgezeichnet werden. Sie werden zum Zweck der Identifikation und der Erfüllung von Verträgen und Erbringung von Dienstleistungen seitens der Bank sowie in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Bank insbesondere im Bereich der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der geltenden Steuergesetzgebung, wie beispielsweise die europäische Richtlinie bezüglich der gegenseitigen Amtshilfe im Steuerbereich, das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, der gemeinsame Meldestandard der OECD und der FATCA, verarbeitet. In diesem Zusammenhang bin ich mir bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass die Bank gegebenenfalls die gelieferten Daten auf ihre Echtheit prüfen und diese an die staatlichen Behörden und die zuständigen Gerichtsbarkeiten weitergeben kann.

Ich genehmige der Bank, meine personenbezogenen Daten nur so lange zu speichern, wie es dem Erhebungszweck der Bank entspricht und wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen ist.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich von der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gemäß den im vorliegenden Dokument und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschriebenen Modalitäten Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass ich das Recht habe, Zugang zu meinen personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung, die Löschung und die Übertragung dieser Daten zu verlangen, sowie das Recht habe, Widerspruch gegen ihre Verarbeitung einzulegen oder auch eine Begrenzung für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten festzulegen.

Erklärung und Unterschrift

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Formular bereitgestellten Informationen und die Informationen in Bezug auf das Konto/die Konten des Rechtsträgers den Steuerbehörden in jenem Land, in dem dieses Konto/diese Konten verwaltet und jährlich mit den Steuerbehörden jenes Landes/jener Länder ausgetauscht wird/werden, in dem/denen der Rechtsträger und die beherrschende(n) Person(en) ihren Steuerwohnsitz haben, übermittelt werden, wenn diese Länder ein Abkommen über den Austausch von Informationen über Finanzkonten geschlossen haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich das Recht habe, die Informationen einzusehen, die ausgetauscht werden. Zur Ausübung dieses Rechts muss ich mich mit meinem Kundenbetreuer in Verbindung setzen.

Ich bescheinige, dass ich zeichnungsberechtigt für alle Konten des Rechtsträgers bin, auf die sich dieses Formular bezieht.

Ich erkläre, dass alle in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, innerhalb von 90 Tagen ein neues Formular einzureichen, falls sich irgendeine in diesem Formular enthaltene Angabe ändert (Änderung der Umstände).

Vertreter 1**Anrede** (Herr, Frau)**Unterschrift****Name****Vorname****Position/Funktion**

Ausgefertigt in _____, am _____

Sollten Sie im Rahmen einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte eine beglaubigte Kopie der Vollmacht bei.

Vertreter 2**Anrede** (Herr, Frau)**Unterschrift****Name****Vorname****Position/Funktion**

Ausgefertigt in _____, am _____

Sollten Sie im Rahmen einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte eine beglaubigte Kopie der Vollmacht bei.

Anhang – Definitionen

Diese Definitionen sind im Globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („The Common Reporting Standard“ oder „CRS“) der OECD oder in DAC2 (EU-Richtlinie 2014/107) und im zwischenstaatlichen Abkommen über FATCA zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika enthalten.

Leitlinien aus dem CRS-Umsetzungshandbuch (CRS Implementation Handbook) der OECD für die Definition des Steuerwohnsitzes

Bitte verlassen Sie sich nicht ausschließlich auf die nachstehende Tabelle, die lediglich für Informationszwecke zur Verfügung gestellt wird. Die Definition des Steuerwohnsitzes hängt von der lokalen Gesetzgebung ab. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, wenn Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

Art des Rechtsträgers	Angabe zum Wohnsitz
Großteil der steuerpflichtigen Rechtsträger	Ort der Gründung oder Organisation
Fiskalpolitisch transparente Rechtsträger, Trusts ausgenommen	Anschrift (dabei kann es sich um die registrierte Anschrift, den Hauptsitz oder den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung handeln)
Trusts (nicht relevant für die USA)	Die Anschrift eines oder mehrerer Treuhänder(s)

„Common Reporting Standard“ der OECD

„Rechtsträger“

Der Ausdruck „Rechtsträger“ bezeichnet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

„Meldepflichtige Person“

Der Ausdruck „meldepflichtige Person“ bezeichnet einen „Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“, jedoch nicht:

- eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
- eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Unterabsatz a) ist;
- einen staatlichen Rechtsträger;
- eine internationale Organisation;
- eine Zentralbank; oder
- ein Finanzinstitut (mit Ausnahme eines „Investmentunternehmens“ in DAC2, das nach Unterabsatz b) kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist, welches als passiver NFE behandelt wird.)

„Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“

Ein Rechtsträger, der in (einem) meldepflichtigen Staat(en) gemäß den Steuergesetzen dieses Staates/dieser Staaten – unter Bezugnahme auf die lokalen Gesetze in dem Land, in dem der Rechtsträger ansässig ist, gegründet wurde oder verwaltet wird, – steueransässig ist.

„Finanzinstitut“

Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bezeichnet ein „Einlageninstitut“, ein „Verwahrinstitut“, ein „Investmentunternehmen“ oder eine „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“.

„Einlageninstitut“

Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bezeichnet alle Rechtsträger, die im Rahmen eines üblichen Bank- oder ähnlichen Geschäftsganges Einlagen entgegennehmen.

„Verwahrinstitut“

Der Ausdruck „Verwahrinstitut“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Ein Rechtsträger hält Finanzwerte im Auftrag Dritter als wesentlichen Bestandteil seiner Geschäftstätigkeit, falls entweder (i) während des am 31. Dezember (oder am Schlußtag eines nicht dem Kalenderjahr entsprechenden Berichtsjahrs) vor dem Jahr, in dem die Feststellung erfolgt ist, endenden Dreijahreszeitraums oder (ii) im Zeitraum des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher dieser Zeiträume der kürzere ist, der Bruttoertrag aus dem Halten von Finanzwerten und den damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen 20 % des Bruttoeinkommens des Rechtsträgers oder mehr beträgt.

„Spezifizierte Versicherungsgesellschaft“

Der Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

„Investmentunternehmen“

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bezeichnet jeden Rechtsträger:

- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.), Devisen, Währungs-, Zins- und Indexinstrumenten und mit übertragbaren Wertpapieren sowie in Warendermingeschäften;
 - ii. individuelle und gemeinsame Portfolioverwaltung; oder
 - iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter; oder
- b) wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen wie oben beschrieben handelt, werden die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zugerechnet.

Ein Rechtsträger gilt als eine oder mehrere der zuvor beschriebenen Tätigkeiten als Hauptaktivität(en) ausübendes Unternehmen, oder die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers werden vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zugerechnet, wenn die den relevanten Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers ausmachen, und zwar sofern entweder (i) der am 31. Dezember endende Dreijahreszeitraum des Jahres, der dem Jahr vorangeht, in dem die Feststellung erfolgt, oder (ii) der Zeitraum des Bestehens des Rechtsträgers kürzer ist. Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ schließt keinen Rechtsträger ein, der ein aktiver NFE ist, da er sämtliche Kriterien in Unterabsatz „aktiver NFE“ (d) bis (g) erfüllt. Dieser Abschnitt ist entsprechend der ähnlich formulierten Definition des Begriffs „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Financial Action Task Force auszulegen.

„Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“

Der Ausdruck „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“ bezeichnet (i) ein in einem teilnehmenden Staat steueransässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staats befinden, oder (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat steueransässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

„Verbundener Rechtsträger“

Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

„NFE“

Der Ausdruck „NFE“ bezeichnet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

„Aktiver NFE“

- a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i. er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
 - ii. er ist in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat von der Einkommensteuer befreit; er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - iii. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands; und
 - iv. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsmitgliedstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

„Passive Erträge“

Es wird auf die einschlägigen Vorschriften der einzelnen Staaten verwiesen. Passive Erträge beinhalten normalerweise den Anteil der Bruttoerträge, die folgende Komponenten haben:

- Dividenden,
- Zinsen,
- zinsähnliche Erträge,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ohne solche aus der aktiven Ausübung einer zumindest teilweise von Mitarbeitern des NFE ausgeübten Tätigkeit,
- Renten,
- die die Verluste aus dem Verkauf oder Umtausch von finanziellen Vermögenswerten übersteigenden Gewinne, durch die die oben beschriebenen passiven Erträge erzielt werden,
- die die Verluste aus Transaktionen (einschließlich Futures, Terminkontrakten, Optionen und ähnlichen Transaktionen) mit finanziellen Vermögenswerten übersteigenden Gewinne,
- die die Wechselkursverluste übersteigenden Wechselkursgewinne,
- Nettoerträge aus Swaps,
- im Rahmen von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen erhaltene Beträge.

Unbeschadet des Vorstehenden umfassen passive Erträge im Falle eines NFE, der regelmäßig als Händler mit finanziellen Vermögenswerten tätig ist, keine Erträge aus Transaktionen, die im Rahmen eines üblichen Geschäftsganges der Tätigkeit dieses Händlers abgeschlossen werden.

„Passiver NFE“

Der Ausdruck „passiver NFE“ bezeichnet gemäß CRS: (i) einen NFE, der kein „aktiver NFE“ ist, oder (ii) ein „Investmentunternehmen“ nach Unterabsatz b) in einem nicht teilnehmenden Land.

„Beherrschende Person(en)“

Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bezeichnet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Wenn dieser Rechtsträger als ein passiver Nicht-Finanz-Rechtsträger („NFE“) behandelt wird, gelten solche Personen als Kontoinhaber.

Diese Definition entspricht dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ wie in der Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force (die im Februar 2012 verabschiedet wurden) beschrieben.

Eine Beherrschung eines Rechtsträgers wird in der Regel von der/den natürlichen Person(en) ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger hat/haben. Wenn keine natürliche(n) Person(en) eine Beherrschung durch Eigentumsanteile ausübt/ausüben, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers die natürliche(n) Person(en), die den Rechtsträger auf andere Weise beherrscht/beherrschen. Wenn keine natürliche(n) Person(en), die eine Beherrschung des Rechtsträgers ausübt/ausüben, identifiziert werden kann/können, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers die natürliche(n) Person(en), die die Position einer höheren Führungskraft innehat/innehaben.

Im Fall eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protektor(en), den/die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/beherrschen (einschließlich durch eine Beherrschungs- oder Eigentümerkette).

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Diese Definition entspricht dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ wie in der Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force (die im Februar 2012 verabschiedet wurden) beschrieben.

„Beherrschung“

Eine „Beherrschung“ eines Rechtsträgers wird in der Regel von der/den natürlichen Person(en) ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger hat/haben. Wenn keine natürliche(n) Person(en) eine Beherrschung durch Eigentumsanteile ausübt/ausüben, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers die natürliche(n) Person(en), die den Rechtsträger auf andere Weise beherrscht/beherrschen.

Wenn keine natürliche(n) Person(en), die eine Beherrschung des Rechtsträgers ausübt/ausüben, identifiziert werden kann/können, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers die natürliche(n) Person(en), die die Position einer höheren Führungskraft innehat/innehaben.

Im Fall eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protektor(en), den/die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/beherrschen (einschließlich durch eine Beherrschungs- oder Eigentümerkette). Der/Die Treugeber, der/die Treuhänder, (gegebenenfalls) der/die Protektor(en) und der/die Begünstigte(n) oder Begünstigtenkategorie(n) müssen immer als beherrschende Personen eines Trusts behandelt werden, unabhängig davon, ob sie die Tätigkeiten des Trusts beherrschen oder nicht.

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

FATCA-BESONDERHEITEN:**„Teilnehmendes FFI (Foreign Financial Institution, ausländisches Finanzinstitut)“**

Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des US-Finanzministeriums bezeichnet der Begriff teilnehmendes FFI ein Finanzinstitut, das sich zur Einhaltung der Bestimmungen eines FFI-Abkommens verpflichtet hat, einschließlich Finanzinstitute, die im IGA Modell 2 beschrieben sind und sich zur Einhaltung der Bestimmungen eines solchen Abkommens bereit erklärt haben. Unter den Begriff teilnehmendes FFI fallen auch Geschäftsstellen von Vermittlern („Qualified Intermediaries“) eines meldenden US-amerikanischen Finanzinstituts, sofern diese Geschäftsstellen keine FFI nach IGA-Modell 1 sind. Jedes meldende luxemburgische Finanzinstitut wird als FATCA-konform gemäß Artikel 4(1) des luxemburgischen IGA behandelt.

„Nicht teilnehmendes Finanzinstitut“

Der Begriff „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ bezeichnet ein Finanzinstitut, bei dem es sich weder um ein teilnehmendes FFI, noch um ein FATCA-konformes FFI, noch um einen befreiten wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Unter diese Definition fallen auch luxemburgische Finanzinstitute oder Finanzinstitute in anderen Partnerländern, die gemäß Artikel 5, Unterabsatz 2(b) des luxemburgischen IGA oder der entsprechenden Bestimmung in einem Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einem Partnerland als nicht teilnehmende Finanzinstitute behandelt werden. Laut Artikel 5, Unterabsatz 2(b) des luxemburgischen IGA ist ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ein Finanzinstitut, das binnen 18 Monaten, nachdem es erstmals über eine wesentliche Nichtkonformität in Kenntnis gesetzt wurde, diese Nichtkonformität nicht beseitigt hat.

“IGA”

Ein Abkommen oder eine Übereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem US-Finanzministerium und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren zuständigen Stellen für die Umsetzung des FATCA. Bisher wurden zwei IGA-Modelle entwickelt: Modell 1 und Modell 2.

Der Begriff IGA Modell 1 bezeichnet ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehrerer Stellen derselben zur Umsetzung des FATCA mittels Berichterstattung durch die Finanzinstitute an diese ausländische Regierung oder Stelle derselben, gefolgt von einem automatischen Austausch der mitgeteilten Daten mit dem IRS. Luxemburg hat ein IGA Modell 1 abgeschlossen. Der Begriff IGA Modell 2 bezeichnet ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehrerer Stellen derselben zur einfacheren Umsetzung des FATCA mittels Berichterstattung durch die Finanzinstitute direkt an den IRS gemäß den Bestimmungen eines FFI-Abkommens, ergänzt durch den Informationsaustausch zwischen dieser ausländischen Regierung oder Stelle derselben und dem IRS.

„Meldendes FFI nach Modell 1 oder meldendes FFI nach Modell 2“

Der Begriff „meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ bezeichnet jedes Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut mit Sitz oder Niederlassung in einem Land mit geltendem IGA handelt, das entweder dem Modell 1 oder dem Modell 2 entspricht. Das IGA zwischen Luxemburg und den USA entspricht dem Modell 1.

„Investmentunternehmen“

Aufgrund des von Luxemburg gezeichneten IGA existiert Teil b) der Definition von CRS/DAC nicht.

„FATCA-konformes FFI“

Der Begriff FATCA-konformes FFI bezeichnet

- a) jeden in Anhang II, Abschnitt III oder IV des luxemburgischen IGA beschriebenen Rechtsträger;
- b) jeden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Finanzministeriums als
 - registriertes FATCA-konformes FFI;
 - zertifiziertes FATCA-konformes FFI;
 - eigentümersdokumentiertes FFI; oder
 - eine als qualifizierter Intermediär eingestufte Geschäftsstelle eines US-Finanzinstituts, bei dem es sich um ein meldendes Finanzinstitut gemäß IGA Modell 1 handelt, beschriebenen Rechtsträger.

„Befreiter wirtschaftlicher Eigentümer“

Der Begriff „befreiter wirtschaftlicher Eigentümer“ bezeichnet

- a) jeden in Anhang II, Abschnitt I oder II des luxemburgischen IGA beschriebenen Rechtsträger;
- b) jeden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Finanzministeriums als
 - befreiter wirtschaftlicher Eigentümer beschriebenen Rechtsträger, außer Fonds
 - einen staatlichen Rechtsträger
 - eine internationale Organisation
 - eine Zentralbank
 - Fonds, die als befreite wirtschaftliche Eigentümer gelten
 - den Kriterien des Abkommens entsprechende Pensionsfonds
 - Pensionsfonds mit umfassender Beteiligung
 - Pensionsfonds mit enger Beteiligung
 - Pensionsfonds eines befreiten wirtschaftlichen Eigentümers
 - Investmentunternehmen im vollständigen Eigentum von befreiten wirtschaftlichen Eigentümern

„Unterstützender Rechtsträger“

Der Begriff unterstützender Rechtsträger bezeichnet einen Rechtsträger, der beim IRS registriert ist und sich einverstanden erklärt hat, die Sorgfalts-, Steuereinbehaltungs- und Berichtspflichten eines oder mehrerer unterstützter Rechtsträger zu erfüllen, soweit dies nach dem luxemburgischen IGA (bzw. jedem anderen IGA oder den geltenden Bestimmungen des Finanzministeriums) zulässig ist.

Ein unterstütztes Finanzinstitut ist ein Finanzinstitut, das von einem unterstützenden Rechtsträger unterstützt wird, soweit dies nach dem luxemburgischen IGA (bzw. jedem anderen IGA oder den geltenden Bestimmungen des Finanzministeriums) zulässig ist.